

Braun, Martina: Le droit moral de l'artiste interprète. Etudes de droit suisse ASR. Bd. 770, Stämpfli Verlag, Bern 2010, 300 S., ISBN 978-3-7272-0035-9, € 64,20/CHF 86.–

Die Schweiz hat im Rahmen der letzten Urheberrechtsrevision zum ersten Mal eine Bestimmung über das Persönlichkeitsrecht der ausübenden Künstler und Künstlerinnen ins Urheberrechtsgesetz (URG) aufgenommen und damit zugleich Art. 5 des WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) umgesetzt. Die neue Bestimmung ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Sie sieht ein Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft vor (Art. 33a Abs. 1 URG) und verweist für den Schutz vor Beeinträchtigungen von Darbietungen auf das in Art. 28 ff. ZGB geregelte allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 33a Abs. 2 URG). Die vom Lausanner Anwalt und Professor *Ivan Cherpillod* betreute Dissertation von *Martina Braun* widmet sich dieser neuen gesetzlichen Regelung.

Abgesehen von einer kurzen Inhaltsübersicht und einer ausführlichen Zusammenfassung gliedert sich die Arbeit in drei Teile. Im *ersten Teil* (S. 3–37) werden die hinlänglich bekannten allgemeinen Grundlagen des schweizerischen Urheber- und Leistungsschutzrechts beschrieben. Darauf hätte ohne weiteres verzichtet werden können, zumal kein spezifischer Bezug zum Thema der Arbeit geschaffen wird. Im *zweiten Teil* (S. 39–95) befaßt sich die Autorin in weitgehend deskriptiver Weise mit dem schweizerischen Urheberpersönlichkeitsrecht, wobei auch hier der konkrete Nutzen der abstrakten Darstellung für das Kernthema nicht deutlich genug herausgearbeitet wird. Die Relevanz des Urheberpersönlichkeitsrechts für das Verständnis der Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler ist zwar unbestritten, doch hätte die Arbeit an wissenschaftlicher Tiefe gewonnen, wenn das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht vorab abstrakt dargestellt, sondern an den relevanten Stellen stärker in die Auseinandersetzung mit den umstrittenen oder zumindest auslegungsbedürftigen Aspekten der neuen Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler integriert worden wäre. Dadurch hätten auch die teilweise redundanten Ausführun-

gen im dritten Teil der Arbeit vermieden und der Text insgesamt gestrafft werden können.

In rechtsdogmatischer Hinsicht stützt sich die Autorin immer wieder auf die nicht weiter hinterfragte oder begründete dogmatische Idee, dass ein Recht nur dann ein Persönlichkeitsrecht sein kann, wenn es nicht vererbbar ist. Entsprechend argumentiert die Autorin im zweiten Teil der Arbeit, dass Urheberpersönlichkeitsrechte infolge ihrer völkerrechtlich verankerten Vererbbarkeit keine Persönlichkeitsrechte sein könnten, sondern Rechte *sui generis* seien, weshalb sie grundsätzlich auch übertragbar und verzichtbar seien (S. 79 ff.). Dass die Unvererbbarkeit eines Rechts für das Vorliegen eines Persönlichkeitsrechts nicht zwingend sein muss, zeigt freilich schon der außerhalb der Schweiz etablierte postmortale Persönlichkeitsschutz, der von der Autorin in diesem Zusammenhang indes nicht berücksichtigt wird. Unklar bleibt auch, wie man sich die von der Autorin vertretene translative Übertragbarkeit des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft vorstellen soll, denn der Erwerber dieses Rechts müsste dem Urheber in diesem Fall ja *mit urheberrechtlicher Wirkung* verbieten können, sich als Urheber des betreffenden Werkes auszugeben, was doch sehr weit geht und jedenfalls erklärungsbedürftig gewesen wäre.

Vor dem Hintergrund dieser Darstellung kommt die Autorin im *dritten Teil* der Arbeit (S. 97–282) dann zum Thema, also zum Persönlichkeitsrecht der ausübenden Künstler und Künstlerinnen. Zunächst wird relativ ausführlich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des neuen Art. 33a URG eingegangen (S. 105–163). Mangels spezialgesetzlicher Grundlage konnten sich die ausübenden Künstler zum Schutze ihrer ideellen Interessen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bekanntlich nur, aber immerhin, auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 28 ff. ZGB berufen (BGE 129 III 715). Ein generelles Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft oder auf Schutz der Integrität der Darbietung ließ sich daraus zwar nicht ableiten (S. 123 ff.), doch waren einzelne Aspekte dennoch geschützt. Die Autorin weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß eine Bestreitung der Interpreteneigenschaft durchaus eine Persönlichkeitsverletzung darstellen kann, wenn damit der Eindruck erweckt wird, der ausübende Künstler habe die Darbietung eines Dritten als seine eigene ausgegeben, was ihn in seinem beruflichen Ansehen herabsetzen kann (S. 127). Umgekehrt, so die Autorin, könne ein ausübender Künstler auch dadurch in seiner Persönlichkeit und in seinem Namensrecht verletzt werden, dass ihm fälschlicherweise die Darbietung eines Dritten zugeschrieben wird (S. 129). Darüber hinaus sei auch denkbar, dass die Bekanntgabe des Namens eines ausübenden Künstlers, der anonym bleiben will, einen Eingriff in die Privatsphäre darstelle und aus diesem Grund persönlichkeitsverletzend sei (S. 128). Auch mit Bezug auf den Schutz der Integrität einer Darbietung

seien Eingriffe möglich, die genügend schwerwiegend sind, um einen ausübenden Künstler in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen und ihn in seinem beruflichen Ansehen herabzusetzen, so dass eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu bejahen wäre (S. 130 f.). Im Anschluss an diese nachvollziehbare Darlegung des an besondere Voraussetzungen geknüpften Schutzes durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wendet sich die Autorin dem Schutz der ideellen Interessen der ausübenden Künstler durch das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb zu (S. 138 ff.). So weist sie etwa zu Recht darauf hin, dass Fehlzusweisungen der Interpreteneigenschaft unter Umständen als Schaffung einer Verwechslungsgefahr nach Art. 3 lit. d UWG qualifiziert werden können (S. 142). Etwas gar weit hergeholt wirken dann aber die Ausführungen über den indirekten Schutz ideeller Interessen über die Generalklausel (Art. 2 UWG) und den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz schweizerischer Prägung (Art. 5 lit. c UWG) (S. 160 ff.), denn das unlautere Element liegt auch bei den von der Autorin konstruierten Beispielen gerade nicht in der Beeinträchtigung der ideellen Interessen der ausübenden Künstler. Insgesamt macht die Analyse der Autorin aber einmal mehr deutlich, dass vor dem Inkrafttreten von Art. 33a URG die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der ausübenden Künstler nur punktuell geschützt waren, dann nämlich, wenn sie zugleich durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder – in seltenen Fällen – das Lauterkeitsrecht geschützt waren. Neu ist diese Erkenntnis freilich nicht.

Die Autorin wendet sich sodann der völkerrechtlichen Grundlage des Persönlichkeitsrechts der ausübenden Künstler in Art. 5 WPPT zu (S. 165 ff.). Dabei stellt sie fest, dass das revidierte schweizerische Recht mit den internationalen Vorgaben kompatibel ist und in einigen Punkten darüber hinausgeht. Dies sei zunächst mit Bezug auf die eingeräumten Rechte der Fall, denn Art. 5 Abs. 1 WPPT gewähre lediglich ein Namensnennungsrecht, nicht aber ein Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft, so dass Art. 33a Abs. 1 URG mit der ausdrücklichen Normierung eines solchen Rechts weiter gehe (S. 172 f.). Hinzu komme, dass das schweizerische Recht auch ausübende Künstler im audiovisuellen Bereich in den Schutz einbeziehe (S. 177), weshalb der in der Schweiz grundsätzlich direkt anwendbare Art. 5 WPPT letztlich unbedeutend sei (S. 178). Auf dieser Grundlage steigt die Autorin dann in die Detailanalyse des neuen Art. 33a URG ein (S. 178 ff.). Dabei vertritt sie die Auffassung, dass das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft mit Blick auf die Materialien und die völkerrechtlichen Vorgaben durch die Art der Nutzung der Darbietung eingeschränkt sei, obwohl diese Einschränkung nicht in den Text von Art. 33a Abs. 1 URG aufgenommen wurde (S. 179). Zudem schließe das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft auch

das Namensnennungsrecht ein, allerdings nur deshalb, weil dies von der strafrechtlichen Norm des Art. 69 Abs. 1 lit. e^{bis} URG implizit vorausgesetzt werde (S. 180 f.). An dieser Stelle hätte demgegenüber auch auf die völkerrechtskonforme Auslegung hingewiesen werden können, denn Art. 5 Abs. 1 WPPT wäre wohl kaum rechtsgenügend umgesetzt, wenn das in Art. 33a Abs. 1 URG geregelte Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft das Namensnennungsrecht nicht umfassen würde.

In der Detailanalyse des *Rechts auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft* (Art. 33a Abs. 1 URG) (S. 179 ff.) leitet die Autorin dessen Rechtsnatur wie schon beim Urheberpersönlichkeitsrecht einzig aus dem Merkmal der Vererbbarkeit ab und schließt daraus, daß kein Persönlichkeitsrecht – sondern eben ein Recht *sui generis* – vorliegt, woraus sie dann wiederum die Übertragbarkeit und Verzichtbarkeit des Rechts auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft deduzieren will (S. 183 f., 186 f.). Auch an dieser Stelle wird nicht weiter darauf eingegangen, wie die grundsätzlich vorbehaltlose Übertragbarkeit und die – nicht nur schuldrechtlich wirkende – Verzichtbarkeit eines vom Konzept her an der Tatsache der Interpreteneigenschaft anknüpfenden Rechts zu verstehen und im Ergebnis zu begründen ist. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Frage hätte von einer wissenschaftlichen Arbeit, die sich monographisch mit den neuen Rechten der ausübenden Künstlern auseinandersetzt, durchaus erwartet werden dürfen, und zwar umso mehr, als das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft in diesem Bereich gerade die einzige materielle Neuerung darstellt.

Bei der Besprechung des *Rechts gegen Beeinträchtigung der Darbietung* (Art. 33a Abs. 2 URG) (S. 192 ff.) bleibt der Autorin wegen des integralen Verweises auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht nichts anderes übrig, als festzustellen, dass in diesem Bereich alles beim Alten bleibt. Mit anderen Worten kann auch nach neuem Recht nur dann gegen die Beeinträchtigung einer Darbietung vorgegangen werden, wenn darin gleichzeitig eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 28 ff. ZGB zu erblicken ist (S. 194 f.). Wie die Autorin zu Recht ausführt, hat dies unter anderem zur Folge, dass der Integritätsschutz mit dem Tode des ausübenden Künstlers untergeht und darüber hinaus nicht vererbbar, nicht übertragbar und grundsätzlich auch nicht verzichtbar ist (S. 196 ff.). Der Nutzen des ausdrücklichen gesetzlichen Verweises auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird einerseits in der Erhöhung der Rechtssicherheit und andererseits in der Symbolwirkung für eine stärkere Konvergenz des Schutzes von Urhebern und von ausübenden Künstlern gesehen (S. 202).

Im Anschluss an das Kernstück ihrer Arbeit widmet sich die Autorin sodann einigen Spezialfragen, unter anderem der Mehrheit der Berechtigten, und

geht in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bedeutung des neu formulierten Art. 34 URG ein, der sich nach Meinung der Autorin im Bereich des Persönlichkeitsrechts allerdings nur auf das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft beziehen könne, weil das Recht gegen die Beeinträchtigung der Darbietung den Regeln über das allgemeine Persönlichkeitsrecht folge (S. 233). Danach liefert die Autorin eine knappe Übersicht über die Regelung in Deutschland, Frankreich, England und der EU (S. 237 ff.), wobei offenbar übersehen wurde, dass RL 93/98/EWG inzwischen durch RL 2006/116/EG ersetzt worden ist. Zum Schluss folgt noch eine ausführliche und präzise Zusammenfassung (S. 283–290), die sämtliche wichtigen Aussagen der Arbeit enthält und eiligen Lesern daher gut als Einstieg in die Materie dienen kann. Insgesamt handelt es sich um eine angenehm lesbare, klar strukturierte und weitgehend solide Übersichtsarbeit nach traditionellem Dissertationsmuster, der man jedoch aus wissenschaftlicher Sicht einen etwas intensiveren Problembezug und eine stärkere Fokussierung auf das Kernthema gewünscht hätte.

Prof. Dr. Cyrill P. Rigamonti, Bern